

I. Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Königsee für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grundlage der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -, insbesondere des § 19 i.V. mit § 55, erläßt die Stadt Königsee folgende Haushaltssatzung.

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.321.402 €	
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.065.806 €	ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **189.000 €** festgesetzt.

§ 4 Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v.H. |

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 885.000 € festgesetzt.

§ 6 Ausführungsbestimmungen

1. Stellenplan

- a. Der vorliegende Stellenplan wird beschlossen. Die Bindung der Planstellen an die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte wird aufgehoben, um der Verwaltung einen flexibleren Einsatz der Mitarbeiter und eine rationelle Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.
- b. Wird Bediensteten Erziehungs- oder Sonderurlaub gewährt oder fallen Bedienstete über längere Zeit krankheitsbedingt oder durch Schwangerschaft aus, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs die betreffende Stelle ganz oder teilweise für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (gilt nicht für Veranschlagungen innerhalb von Sammelnachweisen)

- a. Im **Verwaltungshaushalt** sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 – ThürKO- und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses
 - aa. überplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Haushaltsansatz um mehr als **10 v.H.** überschreiten.
Überschreitungen **bis 1.000 €** sind unabhängig von der Höhe des Haushaltsansatzes unerheblich.
 - ab. außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie **1.000 €** im Einzelfall überschreiten.
- b. Im **Vermögenshaushalt** sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 – ThürKO- und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses
 - ba. überplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall den Haushaltsansatz um mehr als **20 v.H.** überschreiten.
Überschreitungen von mehr als **5.000 €** sind immer erheblich.
 - bb. außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie **1.000 €** im Einzelfall überschreiten.
- c. Die Zustimmung des Stadtrates ist erforderlich, wenn es sich um Beträge von mehr als **10.000 €** als Einzelsache oder Sachgesamtheit handelt.
- d. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben genehmigt der Bürgermeister schriftlich mit Angabe der Deckungsquelle.
- e. Für die Einfügung, Änderung oder Aufhebung von Bewirtschaftungs- und Sperrvermerken ist der Stadtrat, Finanzausschuss oder Bürgermeister zuständig. Es gelten die gleichen Betragsgrenzen wie bei den überplanmäßigen Ausgaben.
- f. Kreditaufnahmen, außer bei Umschuldungen, können nur durch den Stadtrat beschlossen werden.
- g. Von den Absätzen a., b. und c. bleiben unberührt, unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie aus rechtlichen Verpflichtungen oder Tarifverträgen oder Schadensfällen resultieren. In diesen Fällen dürfen die Ansätze des Haushaltsplanes auch über die festgesetzten Erheblichkeitsgrenzen hinaus überschritten werden. Finanzausschuß und Stadtrat sind zu informieren. Eine Änderung der Haushaltsstellenkontierung und bei Inneren Verrechnungen ohne Auswirkung auf den Haushaltsausgleich gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben.
Gleiches gilt für Mehrausgaben auf Grund zweckgebundener Mehreinnahmen (vgl. auch § 6 Abs. 3, Buchstabe b)
- h. Die Sammelposition Zuschüsse übriger Bereich Haushaltsstelle 1 3400 7180 Heimatpflege dient als deckungspflichtige Haushaltsstelle für Vereinsförderung bei anderen Unterabschnitten. Die Inanspruchnahme genehmigt der Bürgermeister.

3. Zweckbindung von Einnahmen

- a. Zweckgebundene Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse dürfen nur für Ausgaben verwandt werden, die sich aus dem Spendenzweck oder den Bewilligungen ergeben. Nicht verbrauchte Einnahmen sind übertragbar.
- b. Zweckgebundene Mehreinnahmen bei Spenden, Erstattungen aus Versicherungen u.ä., Zuweisungen und Zuschüsse und Mittel für Arbeitsfördermaßnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Für diese Mehrausgaben gilt § 6 Abs. 2, Buchstabe g entsprechend.

4. Übertragbarkeit

Restbeträge des Gesamtvolumens der Leistungsentgelte nach TVÖD sind übertragbar.

5. Vermögenshaushalt

- a. Nicht nach Maßnahmen veranschlagte Ausgaben dürfen nur für Einzelmaßnahmen **unter 15.000 €** Gesamtausgabebedarf verwandt werden.
- b. Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 10, Abs.5 ThürGemHV sind solche **unter 15.000 €** Gesamtausgabebedarf.
Für Baumaßnahmen **ab 15.000 €** Gesamtausgabebedarf sind die Unterlagen nach § 10, Abs.3 ThürGemHV vor Auftragsauslösung dem Bauausschuss des Stadtrates der Stadt Königsee vorzulegen (Durchführungsbeschluss). Ausgenommen sind dringende Instandsetzungen (§ 10, Abs.5 ThürGemHV).
Für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung und bei dringenden Instandsetzungen müssen vor Beginn jedoch mindestens die Unterlagen nach § 27, Abs.3 ThürGemHV (Kostenberechnung nach DIN 276 und Bauzeitplan) vorliegen.
Das Vorliegen der Unterlagen bedarf der Bestätigung des Bürgermeisters.
- c. Die Sammelposition Ausbaubeiträge Haushaltsstelle 2 8810 9490 dient als deckungspflichtige Haushaltsstelle für Ausbaubeiträge städtischer Grundstücke bei den betreffenden Unterabschnitten. Die Inanspruchnahme genehmigt der Bürgermeister.

§ 7 Die Haushaltssatzung tritt **mit dem 1. Januar 2011** in Kraft.

ausgefertigt: Königsee, den 24.06.2011
Sprenger, Bürgermeister der Stadt Königsee

II. Verfahrenshinweise

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.05.2011 mit Beschluss-Nr. 197-13/2011 die Haushaltssatzung nebst Haushalts-, Stellenplan und Anlagen beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt vorgelegt. Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben 093-902.5-042(11)1/sch vom 23.05.2011 erteilt - Eingang Stadtverwaltung Königsee 23.05.2011. Gemäß § 21, Abs.3 i.V.m. § 57 ThürKO wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Auslegung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit allen Anlagen liegen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen in der Kämmererei der Stadtverwaltung Königsee, Rathaus, Erdgeschoss aus. Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO nach Voranmeldung möglich. Hinweise, Bemerkungen und Anfragen können von jedermann an das Dezernat Finanzen der Stadtverwaltung Königsee gerichtet werden.

Krebstekies, Dezernent Finanzen
Königsee, den 24.06.2011